

Art. 80 Abs. 1 GG ist die Antwort auf die ungebändigte Verordnungspraxis in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Vorschrift überträgt in engen Grenzen der Exekutive legislative Aufgaben, soweit sie durch einen Legislativakt in Form eines Parlamentsgesetzes dazu ermächtigt wird (auch: **Ermächtigungsgesetz**). Dabei muss „**Inhalt, Zweck und Ausmaß**“ durch das Ermächtigungsgesetz vorgegeben werden. Sinn der Vorgabe des Inhalts, des Zwecks und des Ausmaßes ist, dass der Gesetzgeber „sich seiner Verantwortung [...] nicht dadurch entschlagen können [soll], daß [er] einen Teil der Gesetzgebungsmacht der Regierung überträgt, ohne genau die Grenzen dieser übertragenen Kompetenz bedacht und bestimmt zu haben“ (BVerfGE 1, 14 (60)). Die Bestimmtheit des Ermächtigungsgesetzes wurde durch vier Formeln konkretisiert:

1. **Vorhersehbarkeitsformel:** Der Verordnungsgeber muss in seinem Spielraum beschränkt werden. An „der nötigen Beschränkung [fehlt es dann], wenn die Ermächtigung so unbestimmt ist, daß nicht mehr vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die auf Grund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können“ (BVerfGE 1, 14 (Leitsatz 19)).
2. **Selbstentscheidungsformel:** Der Legislative – in der Bundesrepublik Deutschland der parlamentarische Gesetzgeber – steht die Gesetzgebung zu. Auch wenn dieser Grundsatz durch die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Exekutive gelockert wird, trifft noch immer der Gesetzgeber die Entscheidung darüber, welche Rechtsfragen durch die Verordnung gelöst werden sollen. „Der Gesetzgeber muß also selbst die Entscheidung treffen, daß bestimmte Fragen geregelt werden sollen, er muß die Grenzen einer solchen Regelung festsetzen und angeben, welchem Ziel die Regelung dienen soll [...]. Wenn das Gesetz zur Regelung bestimmter Fragen ermächtigt, so ergibt sich als Voraussetzung einer zulässigen Ermächtigung, daß das Gesetz selbst schon etwas bedacht, etwas gewollt haben muß“ (BVerfGE 2, 307 (334)).
3. **Programmformel:** Die rechtsetzende Exekutive ist der programmatischen Steuerung durch den Gesetzgeber unterworfen. „Der Gesetzgeber, der eine Ermächtigung zur Rechtsetzung erteilt, muß die Grenzen der zu schaffenden Regelung festsetzen und angeben, welchem Ziel die Regelung dienen soll [...]. Er muß der ermächtigten Stelle ein ‚Programm‘ an die Hand geben“ (BVerfGE 18, 52 (62)).
4. **Deutlichkeitsformel:** Die Grenzen der Ermächtigung müssen durch Auslegung ermittelbar sein.



Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

